

Allgemeine Anlieferbedingungen

für Büdelsdorf



Dieses Dokument regelt die Voraussetzungen und den Ablauf von Warenannahmen und -lieferungen in dem Logistikstandort Büdelsdorf im Rahmen der Erbringung von LieferLeistungen für die mit der freenet AG gemäß § 15 ff AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend „freenet“ genannt).

Von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für die freenet unverbindlich, auch wenn die freenet diesen nicht widersprechen, in Kenntnis

abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt oder auch wenn der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Im Übrigen bedürfen alle die Anlieferung betreffenden Vereinbarungen der Schriftform.

Bitte beachten Sie, dass der freenet bei Nichteinhaltung dieser Anlieferbedingungen ein erheblicher Aufwand entsteht. Deshalb behält sich die freenet bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen das Recht vor, die Annahme zu verweigern oder Ihnen die uns entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

1. Standort

Standort Büdelsdorf

1.1. Lieferanschrift Warenlieferungen

freenet Logistik GmbH
Fehmarnstr. 2
24782 Büdelsdorf

1.2. Öffnungszeiten der Warenannahme

Montag bis Freitag:
08.30 Uhr – 17.00 Uhr

1.3. Kontaktdaten

freenet Logistik GmbH
Wareneingang
Fehmarnstr. 2
24782 Büdelsdorf
Fax.: 04331 344-135
Email: wareneingang-bdf@freenet.ag

2. Anlieferavisierung:

Jede Anlieferung muss am Werktag vor der geplanten Anlieferung bis spätestens 17.00 Uhr per E-Mail avisiert werden und folgende Mindestangaben enthalten:

- Lieferant
- Auftrags / Bestellnummer
- Spediteur
- Anzahl Packstücke / Paletten
- Lieferschein der Sendung beifügen (PDF o. ähnliches)
- Bei Artikeln, die Seriennummern haben, ist eine Aufstellung der Seriennummern beizufügen

Bitte senden Sie das Lieferavis per E-Mail an: wareneingang-bdf@freenet.ag .

3. Anlieferung:

3.1 Frachtbrief

Der Frachtbrief oder Speditions-Übergabeschein beschreibt die Anlieferung äußerlich und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Frachtführer
- Warenempfänger
- Auftraggeber
- Gesamtgewicht
- Anzahl der Colli bzw. Packstücke
- Menge und Art der verwendeten Ladehilfsmittel

3.2 Lieferschein

Jeder Anlieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Der Lieferschein beschreibt die Anlieferung inhaltlich und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Lieferant mit Anschrift und Kontaktperson
- Lieferdatum
- Lieferanschrift
- Warenempfänger
- Lieferscheinnummer
- SAP-Bestellnummer je Lieferscheinposition
- SAP-Artikelnummer
- SAP-Artikelbezeichnung
- Hersteller-/Lieferantenartikelnummer
- tatsächliche Liefermenge der Sendung
- Stückzahl je Anlieferungseinheit und Unterlieferungseinheit
- Colli- / Palettenzahl

Folgende Informationen sind anzugeben, wenn relevant:

- Abweichungen von bestellter Menge
- Version des Materials
- Druck-/ Erstelldatum
- Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)
- Seriennummern bzw. Intervalle mit Fehler-/ Unterbrechungsprotokoll

Lieferscheine müssen von außen gut sichtbar angebracht werden. Bei einer Zusammenfassung mehrerer Bestellnummern müssen diese zwingend von außen am Packstück erkennbar sein.

3.3 Angaben auf Anlieferungseinheit

Jede Anlieferungseinheit ist von Außen sichtbar mindestens mit folgenden Angaben zu versehen:

- Warenempfänger
- SAP-Artikelnummer
- SAP-Artikelbezeichnung
- Stückzahl je Anlieferungseinheit und Unteranlieferungseinheit
- Version des Materials
- Druck-/ Erstelldatum
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Seriennummern bzw. -intervalle

Im Falle der Verwendung von Barcodes mit der SAP-Artikelnummer sind diese an der Stirnseite der Anlieferungseinheit anzubringen.

3.4 Ladehilfsmittel und Verpackungen

Alle Paletten und Packstücke sind ausreichend gegen Transportschäden zu schützen. Alle Packstücke müssen deutlich von außen mit dem exakten Gewicht gekennzeichnet sein (zum Beispiel auf dem

Versandlabel) Packstücke ab einem Gewicht von 15kg müssen außerdem deutlich von außen als „Schwer/Heavy“ gekennzeichnet sein. Packstücke dürfen bei Versand mit Paketdienstleistern ein Gewicht von 30kg nicht überschreiten. Besteht die Sendung aus mehreren Packstücken, sind die einzelnen Packstücke durchgehend zu nummerieren (z.B. 1/5, 2/5, 3/5 usw.). Verpackungen sind so zu dimensionieren, dass ein Laderaumverlust auf der Europalette vermieden wird.

Übersteigt die Anzahl der Packstücke das Volumen einer halben Europalette (d.h. 1.200 x 800 x 700 mm), sind diese per Spedition anzuliefern. Gefahrstoffe müssen gemäß den gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet und transportiert werden.

3.5 Europalette UIC-Norm

Als Ladehilfsmittel sind grundsätzlich naturbelassene Europaletten nach UIC-Norm zugelassen. Die Europaletten müssen unbeschädigt und in einwandfreiem Zustand sein, d.h. vor allem, das Holz darf nicht gebrochen und alle Kufen müssen unversehrt und durchgehend sein. Dabei sind die folgenden Maße einzuhalten, die grundsätzlich an Paletten nicht überschritten werden dürfen:

- Länge maximal - 1.200 mm**
- Breite maximal - 800 mm**
- Höhe maximal - 1.400 mm**
- Gewicht maximal - 1.000 kg**

Die o.g. Maße dürfen nur überschritten werden, wenn die Artikelgrößen die Grundmaße der Europalette überschreiten bzw. die Artikelhöhe die genannte Maximalhöhe übersteigt.

Palettenanlieferungen sind (mit Ausnahme von SIM-Karten) grundsätzlich artikelrein zu halten. Zwischen jede Lage einer Palette ist eine ausreichend dicke Pappe zu legen. Nicht sortenrein gelieferte Paletten sind als „Mischpalette“ zu kennzeichnen.

Sortenreine Paletten und einzelne Verpackungseinheiten sind mit der jeweiligen Lieferschein- und Bestellnummer zu etikettieren. Pro Anlieferungsvorgang muss es je Bestellung einen eigenen Lieferschein geben. Mischverpackungen sind nicht zulässig. Die freenet Logistik GmbH behält sich vor, ggf. anfallende Mehraufwände in Rechnung zu stellen.

Paletten dürfen an keiner Stelle überpackt sein. Ausbeulungen oder schiefe Ladungen durch Verrutschen sowie Transportschäden sind durch wirksame Transportsicherungen, bspw. mit Hilfe eines Umkartons, von Schrumpffolie oder einer Banderole, auszuschließen. Bandensicherungen sind zur Sicherung der Palette nicht zugelassen.

Die Materialien zur Ladesicherung dürfen die o.g. Maximalmaße nicht überschreiten und dürfen nicht flattern. Sie müssen gesichert bzw. befestigt sein, so dass dadurch im automatischen Lagerbetrieb keine Störungen ausgelöst werden (bspw. durch automatische Konturenkontrolle, welche die oben genannten Maximalmaße der Palette überprüft). Der Fußfreiraum der Paletten ist zu garantieren.

Palettenanlieferungen dürfen nur mit LKW und Hebebühne erfolgen.

3.6 Nicht zugelassene Ladehilfsmittel

Gitterboxen und Einwegpaletten sind aus lagerorganisatorischen Gründen nicht zulässig.

3.7 Verpackungen

Als Verpackungsmaterialien zugelassen sind:

- **Kartonagen:** Wellkarton/Kartonagen mit Wiederverwertungs-garantie, Beschriftung nur mit umweltverträglichen Farben
- **Folien:** PET, PP gekennzeichnet
- **Umreifungen:** PE, PP gekennzeichnet
- **Deckbretter:** Naturholz
- **Aufkleber:** Aufkleber dürfen weder Versandaufkleber überdecken noch die stoffliche Wiederverwertung behindern
- **Füllstoffe:** ausschließlich recyclingfähige Materialien z. B. Wellpappe

Alle verwendeten Verpackungsmaterialien müssen recyclebar sein. Es gelten die jeweils aktuellen Vorschriften aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Verpackungsverordnung sowie der Gefahrstoff- und Gefahrgutverordnung. Sämtliche zur Verpackung eingesetzten Materialien sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben mit dem „Grünen Punkt“ oder dem Wiederverwertungssymbol der Duale System Deutschland AG (DSD), und/oder mit den folgenden Wertstoffsymbolen zu kennzeichnen:



In den Beispielen steht:

- PET** für Polyethylenterephthalat
- PE-LD** für Polyethylen niedriger Dichte
- PP** für Polypropylen
- PS** für Polystyrol
- O** für mehrere Kunststoffe, z.B. Verbundfolien (o steht für engl. other = andere)

3.8 Gefahrenübergang, Warenannahme unter Vorbehalt

Der Lieferant trägt die Gefahr für Beschädigungen und Untergang der Ware bis zur Abnahme der Ware durch die freenet. Die Anlieferungen an den zentralen Wareneingang gilt in keinem Fall als Übergabe oder Abnahme. Die Warenannahme erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt einer zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführenden Wareneingangskontrolle. Bei der Warenannahme wird lediglich die Anzahl der angelieferten Colli (Paletten, Kartons, etc.) sowie die äußerliche Unversehrtheit der Versandverpackung quittiert. Die angelieferte Ware gilt als abgenommen, wenn sie durch dafür befugte Mitarbeiter einer Wareneingangskontrolle unterzogen wurde. Erst dann geht die Ware in die Verantwortung und in den Gewahrsam der freenet über.

Soweit Beschädigungen der Ware bereits bei der Anlieferung erkennbar sind, lässt sich die freenet diese vom Transportführer auf dem Frachtbrief schriftlich bestätigen.

3.9 Physische Spezifikation der Anlieferung

3.9.1 Artikelreine, einlagerungsfähige Anlieferung

Anlieferungseinheiten sind (mit Ausnahme von SIM-Karten) artikelrein anzuliefern. Das heißt, dass in einer greifbaren Einheit (Anlieferungseinheit) nicht mehrere Artikel gemischt verpackt sein dürfen. Jede Anlieferungseinheit muss von außen sichtbar mit Artikelnummer und Menge scannbar gekennzeichnet sein. Artikel mit Seriennummern müssen auf den Unteranlieferungseinheiten scannbar (1D und 2D Barcode + Klarschrift), gut lesbar und mit den enthaltenen Verkaufsverpackungen identisch sein. Die Unteranlieferungseinheit muss greifbar und direkt einlagerfähig sein.

Eine einlagerfähige Unteranlieferungseinheit muss im Grundmaß mindestens 20 cm x 10 cm messen (entspricht etwa A5), einen Rand von mindestens 5 cm Höhe haben und einen grundsätzlichen Schutz gegen Schmutz bieten. Das Höchstgewicht einer Unteranlieferungseinheit beträgt für Prospekte, Formulare und vergleichbare Artikel 10 kg mit einer Maximalhöhe von 15 cm. Bei Abweichungen muss mit Aufwandsentschädigungen gerechnet werden.

3.9.2 Anlieferungseinheit / Unteranlieferungseinheit

Artikel sind in fixen, kontrollierbaren Mengen anzuliefern (Anlieferungseinheit). Weicht die Anzahl der Artikel je Anlieferungseinheit deutlich von der erwarteten Abgabemenge ab, so sind innerhalb einer Anlieferungseinheit sinnvolle konstante Teilmengen (Unteranlieferungseinheit) zu bilden. Die Trennung zwischen den Unteranlieferungseinheiten kann beispielsweise durch Bündelung, Einlegeblätter, Verschränkung oder Zählstreifen erfolgen und ist für die gesamte Anlieferung einzuhalten. Nachlieferungen eines Artikels sind in den gleichen Anliefer- und Unteranlieferungseinheiten wie die Erstlieferung vorzunehmen.

Bei Restmengen ist die Anliefermenge der entsprechenden Verpackungseinheit besonders zu kennzeichnen. Eine Vermischung von verschiedenen Verkaufsverpackungen in einer Unteranlieferungseinheit ist nicht gestattet.

Bei Plakaten ist eine Verpackungseinheit durch Einriesen eines Zählstreifens pro 100 Stück sichtbar zu machen. Plakate sind mindestens 2 cm kantenfern abzustapeln. Besteht ein Plakat aus mehreren Teilen und sind diese nicht zum Set konfektioniert, so sind die Einzelteile getrennt auf jeweils einer Palette anzuliefern.

3.9.3 Optische Codierungen (Barcode)

Verkaufsartikel müssen über optische Codierungen (Barcodes) gem. ISO/IEC 15420 Strichcodierung Symbologiespezifikation EAN/UPC und ISO/IEC 15417 Strichcodierung Symbologiespezifikation Code 128 verfügen. Vorgabe für Verkaufsverpackungen ist eine mind.Barcodegröße von 1cm Höhe, 3 cm Breite mit Ruhezone von 3mm, für Unteranlieferungseinheiten von 3 cm Höhe, 5 cm Breite mit Ruhezone 6mm. Eine Auflösung von 300dpi darf nicht unterschritten werden. EAN/UPC sind in Klarschrift Arial Schriftgröße 11 oder vergleichbar auszuweisen.

Bei Artikeln mit Seriennummern müssen Barcode und Seriennummer auf der gleichen Seite angebracht und von außen gut sichtbar und scannbar sein. Dies gilt auch für eventuelle Schutzverpackungen der Verkaufsverpackung. Hierbei kann alternativ auch auf der Schutzverpackung zum Verkaufsartikel ein Barcode angebracht werden.

3.10 Ergänzung zu den vorgenannten Anlieferungsbedingungen

Ergänzend zu vorgenannten Anlieferbedingungen finden folgende Regelungen Anwendung:

- Artikelreine Anlieferungen sind bei SIM-Karten nicht immer möglich, da die SIM-Karten z. B. nach HLR in Artikelgruppen aufgeteilt sind. Die Aufteilung von diesen strukturbedingten Mischsendungen wird nicht verrechnet.
- Bei Mischanlieferungen von Hardware und Werbematerialien muss die Ware getrennt werden, da die Paletten nur artikelrein eingelagert werden können.
- Aus Sicherheitsgründen sollten die Artikel in einer blickdichten Folie oder einem Umkarton verpackt werden. Sie müssen nicht in transparenter Folie transportiert werden.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt!